

Oberalm, am 25.09.2020/Ho

A - 5411 Oberalm

Halleiner Landesstraße 51

Telefon: 06245-80735-0

Telefax: 06245-80735-77

E-Mail: gemeinde@oberalm.at

www.oberalm.at

DVR 0433888 UID: ATU59631777

Aktenzahl: D/10038/2020



Ortspolizeiliche Verordnung

Lärm- und Gesundheitsschutz

Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Oberalm vom 17.09.2020

Gemäß § 9 Abs 1 Salzburger Gemeindeordnung 2019 idgF, LGBl Nr. 9/2020 wird zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände sowie zum Schutz vor störendem Lärm unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnung des Bundes und des Landes wie folgt verordnet:

§ 1

Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu beeinträchtigen oder die Umwelt untragbar zu belasten, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeiführen, sind verboten.

§ 2

Diese Verordnung ist auf Handlungen und Unterlassungen nicht anzuwenden, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung (zB gewerberechtliche, straßenpolizeiliche, kraftfahrrechtliche, baurechtliche Regelungen) geboten oder verboten sind.

Lärmbeeinträchtigungen im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie Brauchtumsveranstaltungen, wie Böllerschießen udgl. werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 3

Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere durch Lärm nicht mehr als den Umständen unvermeidbar oder ortsüblich belästigt werden.

Vermeidbar ist der Lärm ua dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass, insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelhafte Beschaffenheit von Einrichtungen oder Anlagen, grundlos verstärkt wird.

§ 4

Zur Vermeidung einer unzumutbaren Lärmbelästigung ist insbesondere verboten:

- (1) Das unnötige Laufenlassen von Motoren und das Starten von Motorrädern und Motorfahrrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder Innenhöfen von Wohnhäusern
- (2) Das Benützen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, mechanischen Musikgeräten und Musikinstrumenten aller Art auf Kinderspielplätzen und auf allen Spazier- und Wanderwegen in solcher Lautstärke, dass unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe beeinträchtigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Benützung solcher Geräte und Instrumente durch Behörden, Organe öffentlicher Sicherheit, Feuerwehr und des Roten Kreuzes oder mit behördlicher Genehmigung.
- (3) Das Klopfen von Teppichen, Decken, Matratzen, Polstermöbeln und dergleichen außerhalb von geschlossenen Wohnungen mit Ausnahme der nachstehenden Zeiten:
Montag bis Freitag: 7.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 19.00 Uhr
Samstag: 7.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
- (4) **Motorbetriebene Gartengeräte:**
 - a) Die Verwendung von mit Verbrennungs- oder Elektromotor betriebenen Gartengeräten mit Ausnahme nachstehender Zeiten:
Montag bis Freitag: 7.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 19.00 Uhr
Samstag: 7.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
 - b) Als mit Verbrennungs- oder Elektromotor betriebene Gartengeräte gelten insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer, Laubläser, Laubsammelgeräte sowie Hochdruckreiniger.
 - c) Die Verwendung von mit Verbrennungs- und Elektromotor betriebenen Gartengeräten ist darüber hinaus auf öffentlichen Grundflächen gestattet, wenn das Betreiben der Geräte im öffentlichen Interesse gelegen ist.

§ 5

Zur Vermeidung einer Belastung der Umwelt ist verboten:

- (1) Das wilde Ablagern von Müll, Schutt und Unrat aller Art auf allen Grundstücken und in darauf befindlichen Baulichkeiten sowie an Waldrändern, Bachufern und Spazierwegen;
- (2) Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen wie Papier, Flaschen, Dosen und sonstiges Verpackungsmaterial im Ortsgebiet und im freien Gelände;
- (3) Das Abstellen bzw Ablagern von Gerümpel, Schrott, Autowracks und dergleichen;
- (4) Das nicht rechtzeitige und nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk-, Sicker- und Düngergruben und anderen Abfallstätten. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist auf betriebliche Notwendigkeiten Rücksicht zu nehmen;
- (5) Das Füttern von Tauben und Krähen im Ortsgebiet;
- (6) Das Füttern von sonstigen freilebenden Tieren im Ortsgebiet, sofern dadurch an den

Fütterungsplätzen übermäßige Verunreinigungen sowie sanitäre Missstände (Rattenplage) auftreten;

- (7) Die Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Plätzen, Gehsteige, Gehwege, etc) von öffentlichen oder allgemein zugänglichen Park- und Pflanzenanlagen sowie allgemein zugänglichen Sport- und Spielplätzen durch Hunde und Katzen.

§ 6

- (1) Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 9 Abs 2 Salzburger Gemeindeordnung 2019 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu € 1.000,- zu bestrafen.
- (2) Wer gegen die Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung verstößt, ist darüber hinaus zur Entfernung und Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung und Reinigung verpflichtet.

§ 7

Die Ortschaftspolizeiliche Verordnung zur Beseitigung von Hundekot (Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Oberalm vom 17.09.2020) wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 8

- (1) Diese Verordnung wird gem § 53 Abs 1 Z 1 GdO 2019 in der Zeit vom 25.09.2020 bis 09.10.2020 ortsüblich kundgemacht und tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Marktgemeinde Oberalm vom 23.02.1995 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister

Hans-Jörg Haslauer



Kundgemacht am 25.09.2020
bis 09.10.2020

Ergeht an:

1. Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 1/03 – Gemeindeaufsicht;
per E-Mail: gemeinden@salzburg.gv.at; Mitteilung gem. § 53 Abs 6 GdO 2019;
2. Homepage;
3. Amtstafel;